



Herrn  
Minister Dr. Helmut Linssen  
Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf

14. Dezember 2006

## **Novellierung des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Linssen,

im Nachgang zu unseren mit Schreiben vom 22. Mai 2006 übersandten Vorschlägen zur Änderung des Sparkassengesetzes NRW sowie zu dem von Ihnen in Auftrag gegebenen Gutachten zur Ausgestaltung der Verbundzusammenarbeit haben Sie uns in einer Reihe von Gesprächen über Ihre Vorstellungen und Gedanken hierzu informiert. Dabei haben Sie deutlich gemacht, dass Ihnen ein einvernehmliches Vorgehen bei der Novellierung des Sparkassengesetzes NRW wichtig ist. Auch wir möchten noch einmal betonen, dass uns an einer von allen Seiten mitgetragenen Lösung gelegen ist. Denn diese sichert die Zukunft des Sparkassenwesens und dient langfristig dem Wohl der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen. Um insoweit auch keine Zweifel an unseren Absichten aufkommen zu lassen, möchten wir Ihnen gerne bestätigen, dass wir nach wie vor uneingeschränkt zu unseren Vorschlägen aus dem Frühjahr stehen.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Ihnen in diesem Schreiben unsere Auffassung zu einigen wichtigen Aspekten, die die aktuellen Diskussionen prägen, erläutern.

### **1. Trägerkapital / Stammkapital**

Wir halten die Zulassung von Stamm- bzw. Trägerkapital, und zwar auch in nicht-fungibler Form, für rechtlich nicht notwendig und sparkassenpolitisch für nicht sinnvoll.

- Die Einführung von Stammkapital bei Sparkassen ist nicht notwendig, um die kommunale Anbindung zu stärken. Diese Anbindung wird bereits durch die weitgehende Aus-

schüttungsregelung und die Klarstellungen bei der kommunalen Trägerschaft, so wie sie in unseren gemeinsamen Vorschlägen enthalten sind, gestärkt.

- Gleiches gilt für den von Ihnen genannten Aspekt der Transparenz gegenüber den Gläubigern. Der Ausweis von Stammkapital würde diesbezüglich nicht zu einer Verdeutlichung der wirtschaftlichen Lage einer Sparkasse beitragen. Denn für diese ist nicht ein „nominelles“ Stammkapital maßgebend, sondern u. a. die Höhe des gesamten bankwirtschaftlich relevanten Eigenkapitals.

Transparenz über die wirtschaftliche Lage einer Sparkasse wird für den Träger bereits über den Verwaltungsrat und dessen Ausschüsse, insbesondere den Bilanzprüfungsausschuss, und für die allgemeine Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Jahresabschlüsse eingehend hergestellt. Sofern Sie darüber hinaus eine Erhöhung der Transparenz für geboten halten, sind wir gern bereit, mit Ihnen gemeinsam zu beraten, wie dieses Ziel erreicht werden kann. Die Einführung von Stammkapital ist hierzu weder erforderlich noch zweckmäßig.

- Die Zulassung von Stammkapital ist auch nicht europarechtlich notwendig.
- Stammkapital ist vor dem Hintergrund unseres Ausschüttungsvorschlags auch als Bezugsgröße für Gewinnausschüttungen an den Träger überflüssig. Ausschüttungen sollen nach unserem Vorschlag künftig unter Wegfall der derzeit normativen Bemessungsgrundlage und Schwellenwerte möglich sein.
- Durch die Bildung von Stammkapital bei Sparkassen könnte schließlich einer möglichen späteren Privatisierung von Sparkassen Vorschub geleistet werden.

## **2. Gemeinnützige Verwendung der ausgeschütteten Teile des Jahresüberschusses**

Wir sind der Ansicht, dass die geltende Vorschrift über die ausschließlich gemeinnützige Verwendung der ausgeschütteten Beträge durch den Träger wie folgt ergänzt werden sollte :

- „Der Träger hat den ihm nach Abs. 2 zugeführten Betrag zur Erfüllung seiner gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden“.

Die auch gemeinnützige Verwendung ausgeschütteter Beträge stellt ein typisches Merkmal öffentlich-rechtlicher Sparkassen dar. Man findet entsprechende Regelungen in nahezu allen Sparkassengesetzen. Öffentlicher Auftrag der Sparkassen, Gemeinwohlorientierung ihrer Tätigkeit und gemeinnützige Verwendung der ausgeschütteten Gewinne durch den Träger sind sinnfälliger Ausdruck des bürgerschaftlichen Engagements der kommunalen Sparkassen und ihrer Mitverantwortung für die regionale Entwicklung. Jedes dieser Elemente stellt ein die Sparkassen prägendes Strukturmerkmal dar. Ihr Zusammenspiel bedeutet ein Spezifikum der Sparkassen, das sie von Privat- und Genossenschaftsbanken unterscheidet.

Die Aufhebung der gemeinnützigen Verwendung ausgeschütteter Beträge würde somit einen Systembruch bedeuten. Das europäische Recht gebietet keine Änderung der geltenden Regelung.

Wir plädieren daher nachdrücklich dafür, von der Zulassung von Stammkapital oder Trägerkapital abzusehen und die Regelung beizubehalten, dass die an den Träger ausgeschütteten Beträge aus dem Jahresüberschuss auch für gemeinnützige Zwecke verwendet werden können.

### 3. Verbundmodell NRW

Im Gutachten der beiden Sparkassenverbände zur „Modernisierung des Sparkassenrechts in NRW“ wird zur Weiterentwicklung des S-Verbundmodells NRW die Einrichtung einer S-Verbund-Clearing-Gesellschaft vorgeschlagen. In dieser Gesellschaft sollen mit der Zielsetzung, die vertikale und horizontale Zusammenarbeit zwischen Sparkassen und WestLB zu stärken:

- ein gemeinsames Risikomonitoring,
- eine Stelle zur Schaffung von Evidenz,
- ein Verbundbeirat und
- eine Verbundrechnungslegung

verankert werden. Da die Ausprägung insbesondere des gemeinsamen Risikomonitorings und der Verbundrechnungslegung die Intensität der Zusammenarbeit zwischen WestLB und Sparkassen und damit auch mögliche Ratingauswirkungen bestimmt, haben die beiden Sparkassenverbände hierüber bereits erste Gespräche mit einer der wichtigen Ratingagenturen (Standard & Poor's) geführt.

Ausgehend von der inzwischen erzielten Einigung zwischen den Sparkassenverbänden bzw. der Einschätzung der Ratingagentur Standard & Poor's wurde vereinbart, dass für die Verbundrechnungslegung das Modell Hessen-Thüringen angestrebt wird. Dies bedeutet, es wird ein konsolidierte Bilanz und GuV inklusive Anhang und Lagebericht von WestLB und Sparkassen erstellt werden.

Gemäß Einigung zwischen den Sparkassenverbänden und der Einschätzung der Ratingagentur Standard & Poor's wird das Risikomonitoring mit Hilfe des DSGVO – Risikomonitoringverfahrens gelöst, ergänzt um die Zahlen und das Rating der WestLB.

Ergänzend möchten wir festhalten, dass Standard & Poor's auch die im Gutachten vorgeschlagenen Elemente für die S-Verbund-Clearing-Gesellschaft „Stelle zur Schaffung von Evidenz“ und „Verbundbeirat“ begrüßt hat. Beide Elemente existieren bereits heute und müssen lediglich auf die S-Verbund-Clearing-Gesellschaft übertragen werden.

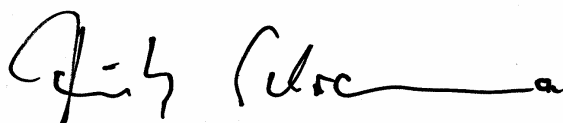
Zur Prüfung der Erlangung eines Verbundratings wird für das dafür notwendige Verfahren die Unterstützung der renommierten Investment Bank JP Morgan in Anspruch genommen.

Sehr geehrter Herr Minister, anhand der Ausführungen möchten wir Ihnen verdeutlichen, dass wir – auch unabhängig von einem neuen Sparkassengesetz – die zur Umsetzung unserer Gutachtenvorschläge notwendigen Maßnahmen bereits intensiv vorbereitet haben. Sie dienen der deutlichen Stärkung des Verbunds aus WestLB und Sparkassen, damit auch einer nachhaltigen Ratingverbesserung der WestLB, und insgesamt der Stärkung des Finanzplatzes Nordrhein-Westfalen.

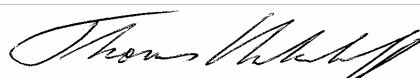
Gestatten Sie uns an dieser Stelle aber auch zu verdeutlichen, dass unsere Vorschläge ein wohl abgewogenes Gesamtpaket bilden und sich wechselseitig bedingen. Insgesamt tragen unsere gemeinsamen Vorschläge den Belangen der Sparkassen und ihrer kommunalen Träger umfassend Rechnung und gewährleisten erfolgreiche Sparkassenarbeit für die Zukunft.

Abschließend möchten wir noch einmal betonen, dass den drei kommunalen Spitzenverbänden und den beiden Sparkassenverbänden in Nordrhein-Westfalen sehr an einer konsensorientierten Lösung gelegen ist und wir es begrüßen würden, wenn Sie unseren Vorschlägen entsprechen könnten. Für weitere Gespräche stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Fritz Schramma, Oberbürgermeister  
Vorsitzender des  
Städtetages Nordrhein-Westfalen



Thomas Kubendorff, Landrat  
Präsident des  
Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Heinz Paus, Bürgermeister  
Präsident des  
Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen



Günter Rosenke, Landrat  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung und des  
Verbandsvorstandes  
des Rheinischen Sparkassen-  
und Giroverbandes



Dr. Berthold Tillmann, Oberbürgermeister  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung und des  
Verbandsvorstandes  
des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und  
Giroverbandes